

Stellungnahme zum Bericht der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission zur Sonderprüfung «Staats- und Jugendanwaltschaft» vom 18. Juni 2024

1. Ausgangslage

Die landrätliche Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde an der Sitzung vom 20. Dezember 2023 vom Landrat beauftragt, eine ausserordentliche und umfassende Untersuchung bei der Staats- und Jugendanwaltschaft durchzuführen und dem Landrat darüber Bericht zu erstatten. Eine Vorbesprechung zum Bericht der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission fand am 13. Juni 2024 im Beisein des Landammanns Kaspar Becker, des Landesstatthalters Andrea Bettiga sowie des Departementssekretärs des Departements Sicherheit und Justiz statt. Die Berichterstattung durch die landrätliche Geschäftsprüfungskommission erfolgte am 18. Juni 2024, wobei dem Regierungsrat durch die landrätliche Geschäftsprüfungskommission die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

2. Stellungnahme

Vorweg gilt es die Arbeit der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission zu verdanken. Der Regierungsrat nimmt in diesem Zusammenhang erfreut zur Kenntnis, dass sich die Vorwürfe, dass das Zahlenmaterial des Berichts zur Staats- und Jugendanwaltschaft 2023 nicht stimmen würde bzw. dieses gefälscht sein soll und dass die personellen Abgänge bei der Staats- und Jugendanwaltschaft auf fehlende Wertschätzung zurückzuführen seien, als haltlos erwiesen haben. Besonders erfreut ist der Regierungsrat auch über den Antrag der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission zur Aufhebung des Sperrvermerks.

Im Weiteren stellt der Bericht der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission auch klar, dass es sich beim Personalkonflikt innerhalb der Staats- und Jugendanwaltschaft im Jahre 2022 um einen Konflikt zwischen zwei Mitarbeitergruppierungen, welche sich feindselig und mit gezielt schädigendem Verhalten begegneten, gehandelt hat.

Der Regierungsrat bedauert jedoch, dass die gegenüber der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission abgegebenen Erklärungen nicht wirklich alle abgebildet wurden. Dies birgt die Gefahr, dass falsche Schlüsse gezogen werden können und schränkt die Nachvollziehbarkeit gewisser Schlussfolgerungen im Bericht ein. So empfiehlt die landrätliche Geschäftsprüfungskommission unter dem Titel 5. Anträge / Empfehlungen in Ziffer 5.2 den Abbau überjähriger Pendenzen mittels Definition eines Vorgehens, um diese abzuarbeiten und deren Veränderung aufzuzeigen. Diese Empfehlung entspricht der bereits seit dem Jahr 2019 gelebten Praxis und findet ihren Niederschlag in der Weisung zur Aufsicht über die Staats- und Jugendanwaltschaft vom 20. November 2019, welche der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission eingereicht wurde und welche die Aufsichtsmittel von Regierungsrat und Departement (u. a. Reporting, Fallstatistik, Pendenzenliste, Tätigkeitsbericht) sowie jene des Ersten Staatsanwaltes (generelle und fallbezogene Weisungen, Leitungssitzungen, Wochenrapporte, Pendenzenlisten, Einzelgespräche, Leistungs- und Entwicklungsdialo, Geschäftskontrolle/Statistiken und Inspektionen) definieren. Selbstverständlich werden die Statistiken künftig auch pro Staatsanwältin/Staatsanwalt aufgeteilt, wie dies die landrätliche Geschäftsprüfungskommission empfiehlt.

Was die Überprüfung der Organisation und der Prozesse betrifft, so lässt sich dazu ausführen, dass diese bereits im Gange ist. Im Auftrag des Ersten Staatsanwaltes hat der neue Kanzleileiter in diesem Zusammenhang einen kanzleispezifischen Wissens- und Erfahrungsaustausch bei den Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau und Graubünden durchgeführt. Das Teambildungsgefäss mit externer Begleitung ist seit März 2024 erfolgreich installiert und gliedert sich in die Phasen Forming (ankommen und sich im Team einfinden), Storming (Auseinandersetzung und allfällige Konfliktbeseitigung), Norming (Gemeinsamkeiten und Stärken entwickeln) und Performing (abliefern und noch besser werden) und bietet auch die Möglichkeit, die Arbeitsprozesse teambezogen zu analysieren und zu optimieren.

Selbstverständlich wird auch die selbständige Fallbearbeitung durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gefördert, liegt doch die Verfahrensleitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei der fallführenden Staatsanwältin bzw. bei dem fallführenden Staatsanwalt. Davon zu unterscheiden ist jedoch der Unterstützungsbedarf einer jeden Mitarbeiterin bzw. eines jeden Mitarbeiters, welcher anhand von Kriterien wie Berufserfahrung und/oder Verfahrenskomplexität eruiert wird. Entsprechend werden sodann neue und noch unerfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Beginn ihrer Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft enger begleitet. Dies auch vor dem Hintergrund der Vermeidung einer allfälligen Überforderung.

Der Regierungsrat unterstützt die Empfehlung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission, die heutige Regelung in der Kantonsverfassung zum Wahlverfahren, welche die Wahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte durch den Landrat vorsieht, zu überdenken, und ausschliesslich den Ersten Staatsanwalt durch den Landrat zu wählen. Die restlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wären ordentlich anzustellen. Dies wurde bereits in früheren Befragungen durch die landrätliche Geschäftsprüfungskommission durch das Departement Sicherheit und Justiz vorgebracht.

Im Weiteren erlaubt sich der Regierungsrat auch zum Vorgehen der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission Stellung zu nehmen. Dieses wird im Bericht der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission unter Ziffer 2 erläutert. Daraus geht hervor, dass die eingereichten Unterlagen gesichtet und Befragungen mit fünf namentlich genannten Personen geführt wurden. Zusätzlich wurden ausführliche Gespräche mit ausgewählten ehemaligen und aktuellen – namentlich nicht genannten – Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft geführt, wobei nach im Bericht nicht aufgeführten Kriterien einzelne dieser Gespräche nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Landratsverordnung (LRV, GS II A/2/3) dem zuständigen Departement angezeigt wurden, während dies bei anderen Personen nicht der Fall war.

Diesbezüglich hätte sich der Regierungsrat ein Vorgehen gewünscht, welches es dem zuständigen Regierungsrat sowie dem Ersten Staatsanwalt erlaubt hätte, den Befragungen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, zumindest aber in die Befragungsprotokolle Einsicht zu nehmen und sich zu Aussagen zu äussern, durch welche sie unmittelbar tangiert werden. Siehe dazu auch Artikel 167 Absatz 1 und Artikel 168 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/510/de#art_167; https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/510/de#art_168).

Glarus, 4. Juli 2024

Im Namen des Regierungsrates

Kaspar Becker, Landammann
Michael Schüepp, Ratschreiber-Stv.